

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung des Gospelprojekt-Ruhr e. V.**

(im Folgenden „Verein“ genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

2. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des gemeinnützigen Vereins „Gospelprojekt-Ruhr e. V.“ mit Sitz in Herne, dessen Zweck wiederum wesentlich in der Entwicklung und Umsetzung künstlerischer und sozialintegrativer Konzepte besteht, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Begabungen zu fördern und die Botschaft des christlichen Glaubens erlebbar werden zu lassen, ferner kulturelle Bildung durch musikalische Projekte international, Städte und Generationen übergreifend praktisch erleb- und erfahrbar zu machen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - ideelle Unterstützung des Gospelprojekt-Ruhr e. V., z. B. durch Vermittlung von Kontakten zu weiteren Personen, die bereit sind, die Tätigkeit des Gospelprojekt-Ruhr e. V. zu unterstützen (Künstler, Veranstalter, Sponsoren u. a.);

- Beratende Mitwirkung bei der Planung der Aktivitäten des Gospelprojekt-Ruhr e. V.;
  - Werbung für die Veranstaltungen des Gospelprojekt-Ruhr e. V.;
  - Beschaffen von Mitteln für den Gospelprojekt-Ruhr e. V.;
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, welche dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Hiervon unberührt bleiben etwaige Aufwandsentschädigungen, über die der Vorstand nach Grund und Höhe im Einzelfall beschließen kann.
  7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen, als auch juristische Personen oder Personengesellschaften (zusammen im Folgenden „Firmenmitglieder“ genannt) werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) und die Tätigkeit des Vereins aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere auch die Mithilfe bei der Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Umsetzung des Satzungszwecks.
2. Die Mitglieder werden auf ausschließlichen Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gewählten; erfolgt diese außerhalb einer Mitgliederversammlung, bedarf die Zustimmung der Textform. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sofern kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Wahl für mehrere oder alle Vorgeschlagene zusammengefasst werden (Listenwahl).

3. Auf ausschließlichen Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren ernennen. Im Übrigen gelten Ziff. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Schluss der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Die Mitgliedschaft endet, auch bei Gründungsmitgliedern, mit dem Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl bzw. nach der Gründung, d. h. die Versammlung, in welcher die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgezählt. Sie endet ferner durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei Firmenmitgliedern auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Ein Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie wird mit dem Zugang wirksam.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei dem betroffenen Mitglied hierbei kein Stimmrecht zusteht. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf anteilige Erstattung des Vereinsvermögens oder auf Abfindung.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Rechnungsjahr auf Vorschlag des Vorstands entscheidet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium, wenn ein solches nach § 7a eingerichtet wird.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands für bestimmte Rechtsgeschäfte oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer selbst Vereinsmitglied ist oder – im Falle von Firmenmitgliedern – diesen als gesetzlicher Vertreter oder Angestellter angehört.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (Kooptation).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr, z. B. bei Abschluss und Beendigung von Verträgen;
  - f) Sonstige Geschäftsführung des Vereins.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende mit zumindest einwöchiger Frist in Textform einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es hierbei nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; das Gleiche gilt für fernmündlich gefasste Beschlüsse, diese sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich niederzulegen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Revisors;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Rechnungsjahr;
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Wahl der vom Vorstand nach § 3 Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- g) Wahl des Revisors für das laufende Rechnungsjahr; Aufgabe des Revisors ist die Prüfung der Kasse des Vereins sowie der Einhaltung von Beschlüssen der Vereinsorgane;
  - h) Änderungen der Vereinssatzung;
  - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
  - j) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
  - k) Auflösung oder Umwandlung des Vereins.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt, oder wenn mindestens fünf Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung der Mitglieder per e-mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand in Textform bekannt gegebene e-mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Später gestellte Ergänzungsanträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Sind sämtliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten, können bei Einverständnis aller Beschlüsse auch gefasst und Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn die vorstehenden Form- und Fristfordernisse nicht gewahrt sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6. Soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Auflösung oder Umwandlung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erzielt bei zwei oder mehr Kandidaten keiner von ihnen im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Haben hierbei zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Datum, Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung, Erklärungen über Annahme einer Wahl, ferner bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Bestimmungen.
10. Abstimmungen und Wahlen – ausgenommen Wahlen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern – erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Für die etwaige Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie für einen etwaigen Internet-Auftritt des Vereins bedarf es jedoch des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7a Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium einrichten. Die Mitglieder des Kuratoriums haben in erster Linie eine repräsentative Funktion. Sie können zudem den

Verein unterstützen, indem sie diesem mit ihrer Sachkompetenz beratend zur Seite stehen, für seine Ziele und Tätigkeit werben und/ oder Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft herstellen.

2. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Politik, Sport und Kirche. Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gewählten; erfolgt diese außerhalb einer Mitgliederversammlung, bedarf die Zustimmung der Textform. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Kuratoriums.
4. Das Kuratorium tritt bei Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen wird von der / vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen.

## § 8

### **Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Gospelprojekt-Ruhr e. V. mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist auch der Gospelprojekt-Ruhr e. V. aufgelöst oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.